

Landeskonferenz der hessischen Allgemeinen Studentenausschüsse

6300 Gießen, 27.4.1979

An die
Allgemeinen Studentenausschüsse
der hessischen Studentenschaften

nachrichtlich

Vereinigte Deutsche Studentenschaften

5300 Bonn

Betr.: Nächste Sitzung der Landes-ASten-Konferenz am 3. Mai 1979

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Ihr bemerkt, daß die Sitzung nicht - wie beschlossen - am 26.4.79 stattfindet, sondern 1 Woche später. Der Hintergrund: unsere Genossin Karin Hagemann konnte leider nicht - wie sie selbst geplant hatte - rechtzeitig nach Ostern nach Gießen zurück kommen. Sie ist in Nord-Afrika aufgrund schwieriger Verkehrsverhältnisse hängen-geblieben und hat so das Schiff zurück nach Marseille verpaßt. Ich hoffe, daß wir sie am 3.5. wieder begrüßen können.

So habe ich es übernommen, den von der Landes-ASten-Konferenz beschlossenen Sitzungstermin vorzubereiten, und schlage nach Absprache mit den beiden Gießener Allgemeinen Studentenausschüssen als Termin für die nächste Sitzung

Donnerstag, 3. Mai 1979, 13 Uhr

Neue Mensa, Raum 18, Otto-Behagel-Str. 23-27

6300 Lahn-Gießen

vor.

Im Mittelpunkt der Sitzung muß zweifellos die Beratung über die von der Hessischen Landesregierung jetzt mit der Androhung von Kultusminister-Zwangserlassen forcierte Aufnahme des Regelstudienzeit-Instrumentariums in die Prüfungsordnungen stehen. Nachdem kaum ein hessischer Fachbereich bis zum 16.12.1978 gem. § 82 Abs. 2 Hessisches Hochschulgesetz Prüfungsfristen usw. in die Prüfungsordnung aufgenommen hat, ordnete jetzt der Kultusminister mit Erlassen an die Fachbereiche, deren Studiengänge mit einer akademischen Prüfung (Diplom, Magister) abgeschlossen werden, an, daß bis zum 15. Mai 1979 das Regelstudienzeitinstrumentarium (Prüfungsfristen mit Zwangsexmatrikulation zusammen mit einer sog. Durchschnittsregelstudienzeit) in die Prüfungsordnung eingefügt wird. Sollten sich Fachbereiche weigern (was übrigens ihr Recht ist), dann, so die Erlasse des Kultusministers, werde er die Änderung der Prüfungsordnungen anstelle der Fachbereiche erlassen (Ersatzvornahme).

Für eine produktive Diskussion der Landes-ASten-Konferenz über Aktivitäten der Studentenschaften angesichts dieser Entwicklung ist es also unerlässlich, daß jeder AStA zur Sitzung die Information mitbringt, wie die Fachbereichsräte an seiner Hochschule sich bisher verhalten haben. D. h.: welcher Fachbereichsrat der Androhung des

Kultusministers nachgegeben hat, welcher nicht. Wir waren uns ja in der letzten Sitzung darüber einig, daß die Abwehr des Kultusministerszwanges zu allererst von den Fachbereichen auszugehen hat. Zur Argumentationshilfe füge ich das Informationsblatt der Juso-HSG Fulda "Über Wirkungsweise und Wirksamwerden der neuen Zwangsjacke" bei, in dem anhand der Fuldaer Situation die überall gleichen Fragen im Zusammenhang mit Regelstudienzeit und Zwangsexmatrikulation behandelt werden.

Ich schlage folgende Tagesordnung vor:

1. Anwesenheit; Beschlußfähigkeit; Protokoll; Beschluß über die Tagesordnung.
2. Zwangsmaßnahmen des Kultusministers zur Durchsetzung des Regelstudienzeit-Instrumentariums
 - a) Information über die Abwehr der Fachbereiche
 - b) Aktivitäten der Studentenschaften.
3. Bevorstehende Wahlen zu Hochschul- und Studentenschaftsorganen (Fachschaftsräte, Studentenparlament)
 - a) Situation an den einzelnen Hochschulen
 - b) Maßnahmen angesichts der Regel-Briefwahl (Anfechtung ?).
4. Berichte aus den Studentenschaften, soweit nicht schon unter den Punkten 2 und 3 erledigt.
5. Finanzierung der Kosten der Landes-ASTen-Konferenz, insbesondere durch den Iran-Kongreß. Bringt bitte die Zahl der Studentenschaftsmitglieder (Stand: Wintersemester 78/79) mit, damit die Kosten gerecht verteilt werden können.
6. Kriminalisierung studentischer Politik (Anlage: ASTA-Info, Universität Gießen, vom 26.4.1979).
7. Verschiedenes, zum Beispiel Situation der Vereinigten Deutschen Studentenschaften nach der 4. ordentlichen Mitgliederversammlung in Münster (Anlage: Erklärung des ASTA der Studentenschaft der Fachhochschule Fulda zu Beginn der MV).

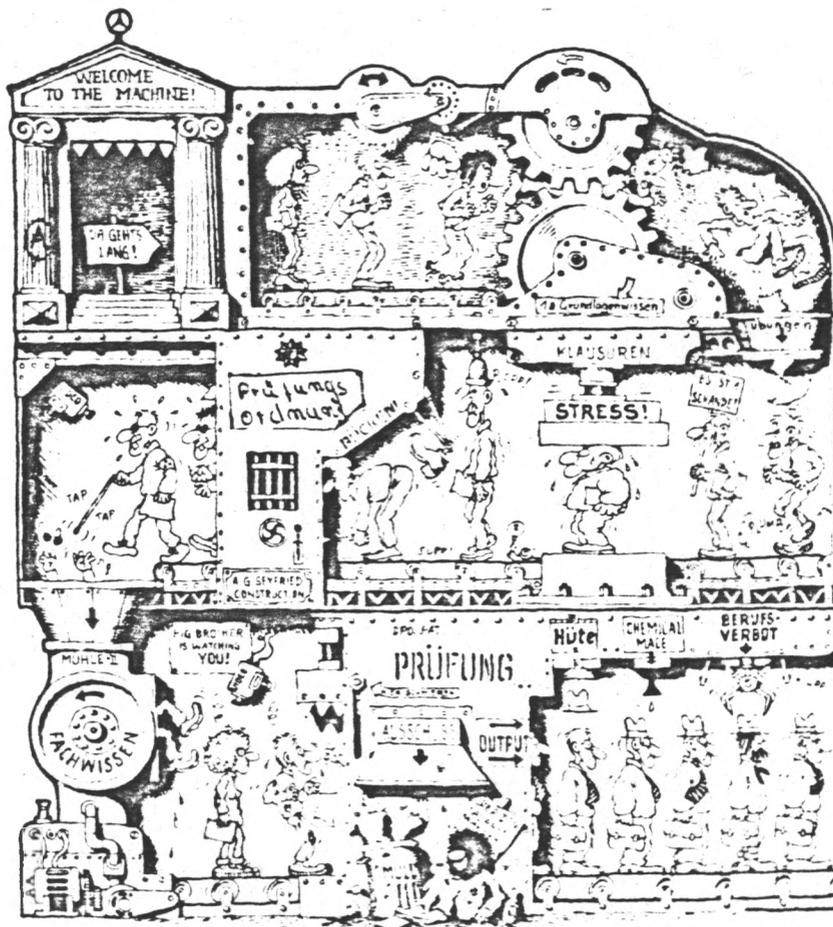
Mit freundlichen Grüßen

Karl-Heinz Funck

(Karl-Heinz Funck)

3 Anlagen

HOCHSCHULGESETZ, REGELSTUDIENZEIT,
 PRÜFUNGSORDNUNG, PRÜFUNGSFRIST,
 ZWANGSEXMATRIKULATION



ÜBER WIRKUNGSWEISE UND WIRKSAMWERDEN
 DER NEUEN ZWANGSJACKE.

INHALT

I. VORBEMERKUNG

II. REGELSTUDIENZEIT UND ZUBEHÖR

III. ZWISCHENPRÜFUNG: JA ODER NEIN?

IV. WER IST VON DER REGELSTUDIENZEIT MIT ZWANGS-
EXMATRIKULATION BETROFFEN?

V. DIE "INFORMATION" DES KÜLTUSMINISTERS

VI. ZUM STAND DER ANPASSUNG

HOCHSCHULGESETZ, REGELSTUDIENZEIT,
PRÜFUNGSORDNUNG, PRÜFUNGSFRIST,
ZWANGSEXMATRIKULATION...

Über Wirkungsweise und Wirksamwerden der neuen Zwangsjacke.

I.

Vorbemerkung.

Am 16. Juni 1978 ist das neue hessische Hochschulgesetz (HHG) in Kraft getreten. Mit dem Gesetz wurde - gegen jahrelangen Widerstand der Studentenschaften und gegen den Protest der Hochschulen - das reglementierende Instrumentarium des wissenschaftsfeindlichen, unsozialen, antidemokratischen Hochschulrahmengesetzes (HRG) des Bundes in Hessen eingeführt. Die für Studenten einschneidendste Veränderung ist die Regelstudienzeit mit Zwangsexmatrikulationsandrohung.

Zur Erhöhung der Studienplatzzahl für die kommenden geburtenstarken Jahrgänge, so einst die offizielle Begründung, trägt sie kaum etwas bei. Das mußte auch die hessische Landesregierung eingestehen, als sie dem Landesparlament am 6.3.1978 ihren Entwurf für ein neues, dem HRG angepaßtes hessisches Hochschulgesetz vorlegte. Aber "die Regelstudienzeit ist ein Mittel der Studienreform"! verkündete die Landesregierung beschwörend, am gleichen Tag und am gleichen Ort (Gesetzentwurf der Landesregierung für ein hessisches Hochschulgesetz, Hessischer Landtag, Drucksache 8/5749 vom 6.3.1978, Begründung, Seite 66).

Im folgenden soll nicht weiter von diesem regierungsamtlichen Unsinn die Rede sein. Es erscheint auch vermessen, angesichts der im vergangenen Oktober vom hessischen Volk inthronisierten zweiten Regierung Börner/Krollmann an Reform zu denken. Die Koalitionsvereinbarungen zwischen SPD und F.D.P. sprechen von Verwaltung des Bestehenden. "Reform" wird - wie in der Vergangenheit - in den Begriffen regierungsamtlicher Sprachregelung statt finden.

II.

REGELSTUDIENZEIT UND ZUBEHÖR.

Suchen wir im neuen Hochschulgesetz (Exemplare gibt es in den Fachbereichssekretariaten und in der Rektoratsverwaltung) nach den Regelungen über die Regelstudienzeit, stoßen wir in vielen Paragraphen auf Sätze und Begriffe, von denen wir ahnen, daß sie etwas damit zu tun haben. Zusammengefügt erst ergeben sie das Bild von der (Hoch)schule neuen Typs, wie sie vor allem durch Anpassung der Prüfungsordnungen und Studienordnungen an die nun zu erläuternden Vorschriften des hessischen Hochschulgesetzes innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes entstehen soll (§ 82 Absatz 1 Satz 2 HHG). †

1) Das Kernstück

Regelstudienzeit ist diejenige Zeit, in der in der Regel ein erster berufsqualifizierender Abschluß erworben werden kann (§ 45 Absatz 1 HHG). Sie soll 4 Jahre, "in geeigneten Fachrichtungen 3 Jahre" - gemeint sind damit vor allem Fachhochschulstudiengänge - betragen (§ 45 Absatz 4 HHG). Zur Einhaltung der Regelstudienzeit werden Prüfungsfristen eingeführt. Die Prüfungsordnungen müssen daher neben der Regelstudienzeit auch "Fristen für die Meldung zur Zwischen- und Abschlußprüfung" enthalten (§ 57 Absatz 1 Ziffer 6 HHG).

Wie bestimmen sich diese Fristen?

Da die Hochschulabschlußprüfung grundsätzlich innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber 6 Monate nach ihrem Ablauf abgelegt werden soll (§ 57 Absatz 2 HHG), richtet sich die Länge der Meldefrist zur Zwischenprüfung nach der für das Grundstudium festgelegten Regelstudienzeit, die Meldefrist zur Abschlußprüfung nach der gesamten Regelstudienzeit.

Für die Übergangszeit von 2 Jahren nach Inkrafttreten des HHG wird als Prüfungsmeldefrist jeweils die Studienzeit zugrundegelegt, welche die

†)

die im Text genannten Paragraphen sind auf Seite 13 abgedruckt.

Absolventen der letzten drei Jahre (also 1975, 1976 und 1977) in den einzelnen Studiengängen "im Durchschnitt" bis zur Zwischen- bzw. Abschluß prüfung benötigt haben (§ 32 Absatz 2 HHG). Diese Übergangs-Prüfungsfristen sollten bis zum 16.12. 1978 in die Prüfungsordnungen aufgenommen werden, um noch für die Studienanfänger des Wintersemesters 1978/79 zu gelten. Bis heute ist aber in Hessen keine solche Prüfungsordnung in Kraft.

Spätestens 2 Jahre nach Inkrafttreten des Hochschulgesetzes, also vom 16. Juni 1980 an, müssen die Prüfungsordnungen kürzere Prüfungsmaßdefristen enthalten. Diese sind dann nämlich an die in § 45 Absatz 4 HHG vorgesehene Regelstudienzeit von 4 bzw. 3 Jahren gekoppelt. Nach den immer wiederkehrenden beschwichtigenden Beteuerungen des Kultusministers ("Erst Studienreform, dann Regelstudienzeit!") soll bis zum Sommersemester 1980 eine Studienreform ins Werk gesetzt sein. Auch die Bestimmung des § 45 Absatz 1 HHG schreibt solches eigentlich vor, wenn es dort heißt, daß in den Prüfungsordnungen die Regelstudienzeiten vorzusehen sind, "eine entsprechende Gestaltung der Studienordnungen und des Lehrangebots vorausgesetzt". Angesichts tiefgreifender Meinungsverschiedenheiten zwischen Hochschulen und Kultusministerium über das Ziel einer Studienreform und eingedenk der dafür verbleibenden Zeit von 2 (!) Semestern sind Zweifel angebracht. Widerstand ist geboten, sollte das Kultusministerium in absolutistischer Machtvollkommenheit die Hochschulen durch eine Zwangs"reform" endgültig auf den Weg zu Kadettenanstalten bringen.

Doch zurück zur Prüfungsfrist. Die Einhaltung der Meldefristen zu den Prüfungen wird für (gegen) jeden Studenten überwacht: bei Überschreiten der Frist fordert die Hochschule den Betroffenen auf, sich zur Zwischen- bzw. Abschlußprüfung zu melden (§ 58 Absatz 2 HHG). Auf Antrag ist 1 Semester Nachfrist zu erhalten, weitere Verlängerung jedoch nur bei "besonderen Gründen". Meldet sich danach jemand nicht zur Prüfung, so ist

zu exmatrikulieren: mitten im Studium oder kurz vor dem Ende.

Schluß.
Aus. - - -

Ungewöhnlich, aber aussagekräftig ist, daß das hessische Hochschulgesetz das Verfahren der Zwangsexmatrikulation gleich zweimal und dann noch wortgleich regelt: im 6. Abschnitt des HHG mit der Überschrift "Hochschulzugang und Immatrikulation (?)" in § 40 Absatz 2 Ziffer 7 sowie im 8. Abschnitt "Prüfungen und akademische Grade" in § 58 Absatz 3. Das fast übliche Durcheinander vor allem in hessischen Hochschulgesetzen hat hier die trotzig Halsstarre des federführenden Kultusministers zu Tage gefördert, mit der dieser im Verein mit der damaligen Staatssekretärin Vera Rüdiger stets die Einführung der Regelstudienzeit mit Zwangsexmatrikulation verfolgte. Jetzt wollte man es endlich wissen! Und schreibt es gleichsam zur eigenen Versicherung gleich doppelt ins Gesetz. Da überraschen dann kaum noch die Ausführungen der Landesregierung zur doppelt genährten Regelstudienzeit: "Verwaltungskosten entstehen durch die Einführung der Regelstudienzeit, weil die Einhaltung der Meldefristen überwacht und die vorgesehenen Entscheidungen über Verlängerung und Exmatrikulation getroffen werden müssen". (Gesetzentwurf der Landesregierung für ein hessisches Hochschulgesetz, Hessischer Landtag, Drucksache 8/5749, Seite 2). -

2) Zwischenergebnis.

Die Einhaltung der Regelstudienzeit soll durch die Einführung von Prüfungsfristen mit Androhung der Zwangsexmatrikulation erzwungen werden. Das neue Hochschulgesetz führt die Prüfungsfristen in zwei Stufen ein: für Studenten, die bis zum Sommersemester 1980 ihr Studium beginnen, sollen Fristen gemäß Durchschnittsstudienzeit der Absolventenjahrgänge 1975, 76 und 77 gelten. Ab Wintersemester 1980/81 werden Prüfungsfristen gemäß kürzerer Regelstudienzeit festgesetzt. Beide Fristen sind mit derselben Folge verknüpft: der Zwangsexmatrikulation bei endgültiger Fristüberschreitung.

3) Zur Fristverlängerung.

Damit niemand auf Sprüche über eine angeblich mögliche "großzügige" Praxis der Verlängerung von Prüfungsfristen hereinfällt, hier Erläuterungen zum Verfahren.

Über die Fristverlängerung entscheidet der Rektor (§ 58 Absatz 2 Satz 7 HHG). Dem Antrag auf 1 Semester Nachfrist hat er stattzugeben (§ 58 Absatz 2 Satz 2 HHG). Keineswegs liegt es jedoch im Belieben des Rektors oder gar eines Hochschullehrers, über weitere Verlängerungen großzügig zu befinden. Das 2. Semester Nachfrist ist zu gewähren nur bei besonderen Gründen wie "Krankheit, einschneidenden Veränderungen der Lebensverhältnisse, erheblicher zeitlicher Belastung in Selbstverwaltungsorganen der Hochschule, der Studentenschaft oder des Studentenwerks oder bei Vorliegen anderer besonderer Gründe" (§ 58 Absatz 2 Satz 3 HHG).

Um zu verhindern, daß die Hochschulleitungen durch unterschiedliche Interpretation dieser "anderen besonderen Gründe" Wanderungsbewegungen der von Zwangsexmatrikulation bedrohten Studenten an andere Hochschulen auslösen, wird der Kultusminister von der allgemeinen Ermächtigung des § 88 HHG Gebrauch machen, eine "zur Ausführung dieses Gesetzes erforderliche Verwaltungsvorschrift" zu erlassen. Diese bestimmt dann die "anderen" als die in § 58 Absatz 2 Satz 3 HHG schon aufgezählten "besonderen Gründe", die zu einem 2. Semester Nachfrist berechtigen. Die Kultusminister-Interpretation wird als weitere "besondere Gründe" für eine zweite Fristverlängerung nur solche gelten lassen, die belegen, daß aufgrund besonderer Verhältnisse die Regelstudienzeit des "genormten Studenten" gerade dem antragstellenden Studenten nicht vollständig zur Verfügung gestanden hat. Der "Logik der Reglementierung" folgend soll dann die Verlängerung der Prüfungsfrist nur die entgangene Studienzeit und damit nicht mehr als die Regelstudienzeit zur Verfügung stellen.

Kleiner Exkurs:

ZWISCHENPRÜFUNG IN DER PRÜFUNGSORDNUNG - JA ODER NEIN ?

Wie wir schon gesehen haben, verknüpft das neue Hochschulgesetz alle in einer Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungen mit Fristen und Exmatrikulationsdrohung. Damit gewinnt auch die Frage der vom Gesetz nicht vorgeschriebenen Zwischenprüfung eine neue Dimension: enthalten die neuen Prüfungsordnungen eine Zwischenprüfung, dann allerdings müßte dafür eine Meldefrist festgelegt werden, die wiederum die Androhung der Zwangsexmatrikulation mitten ins Studium tragen würde. Als Zwischenprüfung kann einerseits eine punktuelle (mündliche und/oder schriftliche) Prüfung verstanden werden; sie kann aber auch "studien begleitend" vom ersten Semester an darin bestehen, daß bis zum Ende der Regelstudienzeit des Grundstudiums die geforderten nachzuweisen sind (Scheine). Gelingt die Vorlage der Scheine auch nach verlängerter Prüfungsfrist nicht, wird exmatrikuliert. Die in den geltenden Prüfungsordnungen der Fachbereiche Sozialarbeit, Sozialpädagogik sowie Wirtschaft dem Worte nach enthaltene "Zwischenprüfung" konnte eine solche Wirkung nicht entfalten. Dazu fehlte die gesetzliche Grundlage

1)

Wir meinen, daß die neuen Prüfungsordnungen keine Zwischenprüfung enthalten dürfen. Sonst würde in den Studiengängen Sozialarbeit und Sozialpädagogik schon nach 2 Semestern, in den Studiengängen Betriebswirtschaft und Wirtschaftsinformatik nach 3 Semestern die Zwangsexmatrikulation drohen ! Und wer weiß, aus welch vielfältigen Gründen die Scheine nicht in der festgesetzten Zeit erworben werden können! Eine Ursache dafür kann z.B. in der immer noch bestehenden finanziellen Unterversorgung und der daraus resultierenden Er-

werbstätigkeit während des Studiums liegen. Und außerdem: ist etwa derjenige am Ende schlechter qualifiziert, der einen noch fehlenden Schein des Grundstudiums - aus welchen Gründen auch immer - z.B. im 5. Semester macht ?!

Annehmbar wird die Zwischenprüfung auch nicht dadurch, daß für die Meldung - wie auch zur Abschlußprüfung - ein Semester Nachfrist gewährt wird. Dieser vor allem vom Kultusminister ausgelegte Köder von der angeblichen Studienzeitverlängerung bei Existenz einer Zwischenprüfung täuscht darüber hinweg, daß diejenigen ja gar nicht in den "Genuß" der um die Nachfrist verlängerten Regelstudienzeit kommen, die gerade wegen der Zwischenprüfungsfrist nach Überschreitung exmatrikuliert werden. Und wer auf die Nachfrist für die Vorlage der Scheine des Grundstudiums angewiesen ist, dem sitzt die Angst vor der Zwangsexmatrikulation mitten im Studium im Nacken. Studienzeitverlängerung als "Lohn der Angst" - nein, Danke!

Es liegt auf der Hand, daß es besser qualifiziert, wenn wir unsere Arbeit im Studium wenigstens etwas eigenständig einrichten können, statt durch Einführung einer zusätzlichen Prüfung(sfrist) das Angstpotential im Studium zu erhöhen.

Eine unserer Forderungen bei den Beratungen über neue Prüfungsordnungen im Rat der Fachhochschule genauso wie in den Fachbereichsräten muß daher sein:

STREICHUNG DER ZWISCHENPRÜFUNG AUS DEN PRÜFUNGSORDNUNGEN!!!

IM Fachbereich Wirtschaft haben die Beratungen über die neue Prüfungsordnung vor dem Hintergrund des neuen Hochschulgesetzes schon dazu geführt, daß die Zwischenprüfung aus der Prüfungsordnung gestrichen werden soll.

2) Entgegen manchen (scheinbar rechtlichen) Unkenrufen kann in der Prüfungsordnung auf die Zwischenprüfung verzichtet werden, selbst wenn das Studium in Grund- und Hauptstudium gegliedert bleibt. Und das so:

Wie bisher gliedert die Studienordnung das Studium in die Abschnitte Grund- und Hauptstudium. Das soll nach § 26 Absatz 1 Fachhochschul-

gesetz auch der Regelfall sein. Die Gliederung führt jedoch nicht - wie so häufig falsch behauptet - automatisch zur Aufnahme der Zwischenprüfung in die Prüfungsordnung. Nach § 44 Absatz 3 Satz 2 HHG kann nämlich die Studienordnung "unbeschadet der Regelungen in der Prüfungsordnung", also unabhängig von der Prüfungsordnung, "eine Gliederung des Studiums in Studienabschnitte vorsehen". Die Prüfungsordnung muß also nicht die Gliederung des Studiums in Abschnitte mit der Folge übernehmen, daß das Grundstudium mit einer Zwischenprüfung abgeschlossen wird. Die Scheine des Grundstudiums sind dann keine Teilprüfungen, sondern sind Teil der Zulassungsvoraussetzungen zum 2. Teil der Abschlußprüfung, der Abschlußarbeit. In diesem Zusammenhang sei an die schlichte Wahrheit erinnert, daß es ja einen Unterschied zwischen Studium und Prüfung gibt. Da bedeutete es eine Perversion von S t u d i u m, wenn schon der erste Schein im ersten Semester Teil einer Prüfung wäre.

Für diejenigen, die mit dem Grundstudium gleichzeitig die fachgebundene Hochschulreife für den Wechsel an eine Universität erwerben wollen, regelt dann eine Rechtsverordnung des Kultusministers, daß auf Antrag ein Zwischenzeugnis über das Grundstudium ausgestellt wird. § 35 Absatz 3 HHG schreibt vor, daß derjenige die "fachgebundene Hochschulreife" erwirbt, der "das Grundstudium in einem Fachhochschulstudiengang... mit guten Leistungen abgeschlossen hat; das Nähere regelt der Kultusminister durch Rechtsverordnung". (Die Rechtsverordnung ist noch nicht erlassen.)

IV.

WER IST AKTUELL VON DER REGELSTUDIENZEIT MIT ZWANGSEXMATRIKULATION BETROFFEN ? ? ? wer, wer, wer ? ?

Diese Frage läßt sich am leichtesten beantworten, wenn wir die in Frage kommenden Studenten in zwei Gruppen aufteilen: die einen, die ihr Studium vor, und die anderen, die ihr Studium nach Inkrafttreten des neuen Hochschulgesetzes begonnen haben.

1)
Ganz einfach ist die Antwort zu geben für diejenigen, die vor dem Wintersemester 1978/79 zu studieren begonnen haben. Sie können ohne Prüfungsfrist für Zwischen- bzw. Abschlußprüfung und damit frei von Furcht vor Zwangsexmatrikulation weiter studieren.

Wer also irgendwann eventuell einen Brief des Prüfungsamtes mit dem Hinweis erhält, er habe die Regelstudienzeit für das Grundstudium überschritten und werde deshalb aufgefordert, alle Leistungsnachweise des Grundstudiums für das Zwischenzeugnis vorzulegen, der gräme sich nicht, zeige Selbstbewußtsein - und gehe zum AstA. Denn statt solch ein Schreiben des Prüfungsamtes (verständlicherweise) in den Papierkorb zu werfen, benachrichtige man besser den AstA, damit dieser dem un-gesetzlichem Spiel mit der Angst der Studenten ein Ende bereite.

Damit man uns nicht vorwerfe, wir wollten mit diesen Hinweisen nur "schwarz malen", verweisen wir auf ein Ereignis in der jüngeren Geschichte. Mit Schreiben vom 21.4.77 (!) forderte der damalige Rektor "als Leiter des Prüfungsamtes" (so der Briefkopf) Studenten des Fachbereichs Wirtschaft auf, "alle erforderlichen Leistungsnachweise für

das Zwischenzeugnis vorzulegen". Die "Regelstudienzeit für das Grundstudium im Fachbereich Wirtschaft" sei "bereits überschritten". Zur Begründung bezog sich der das Prüfungsamt leitende Rektor auf einen entsprechenden Paragraphen der Prüfungsordnung des Fachbereichs Wirtschaft (Muster-Brief, siehe Kasten)

Dieser Schwank aus den Schluchten des Rechtsstaats ereignete sich 6 Monate, bevor der Kultusminister überhaupt erst einen Referentenentwurf für ein neues Hochschulgesetz vorlegte! Er ist es wert erzählt zu werden, weil er auf die Unsicherheit angesichts der letztlich vom Kultusminister angerichteten Verwirrung im Prüfungsrecht hindeutet. Und so könnte mancher gegen die klare Antwort von Anfang einwenden, daß die Prüfungsordnungen in den Fachbereichen Sozialarbeit sowie Sozialpädagogik ja schon vor dem neuen Hochschulgesetz vom Juni 1978 Regelstudienzeit und Zwischenprüfung, die Prüfungsordnung des Fachbereichs Wirtschaft darüberhinaus sogar Prüfungsfristen enthalten haben! Diese Regelungen in den damals schon gültigen Prüfungsordnungen könnten dann vielleicht doch noch gegen die Studenten Anwendung finden, die vor dem Wintersemester 1978/79 angefangen haben ...??

FACHHOCHSCHULE FULDA

DER REKTOR als Leiter des Prüfungsamtes

Fachhochschule Fulda - 91 Fulda - Marsbergstraße 28

44 Fulda, d. 21. 4. 1977

Telefon (0431) 7701-20

Herrn/Frau

Az: (für Antworten an ihn anzugeben)

Betr.: Zwischenzeugnis im Fachbereich Wirtschaft
Bezug: Prüfungsordnung des Fachbereichs Wirtschaft

Sehr geehrte(r) Frau/Herr

Da Sie die Regelstudienzeit für das Grundstudium im Fachbereich Wirtschaft bereits überschritten haben, werden Sie gem. § 7 Abs. 2 Ziffer 1 der PO des FB Wirtschaft gebeten, alle erforderlichen Leistungsnachweise für das Zwischenzeugnis vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

H. A.
(Handwritten signature)
(Hampel)

Hier hilft (tatsächlich) ein Blick in die Verfassung unserer Republik, in das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.5.1949. Artikel 12 Absatz 1 schützt die freie Wahl der Ausbildungsstätte (= Ausbildungsfreiheit) als Grundrecht; Einschränkungen sind nur aufgrund eines Gesetzes zulässig. Die Zwangsexmatrikulation von einer Hochschule ist ja wohl eine der schärfsten Eingriffe. Die gesetzliche Grundlage dafür schafft in Hessen zum ersten Mal das am 16.6.1978 in Kraft getretene HMG mit dem Ver-

In den Schluchten des Rechtsstaats: Schreiben des Prüfungsamtes.

fahren der Zwangsexmatrikulation bei Überschreiten von mit Regelstudienzeiten gekoppelten Prüfungsfristen. Prüfungsordnungen stehen als Rechtsvorschrift im Rang unter dem Landeshochschulgesetz; sie können daher die Ausbildungsfreiheit nicht mehr einschränken als das Hochschulgesetz selbst. Fazit: alle Regelungen über Regelstudienzeiten sowie Prüfungsfristen in Prüfungsordnungen vor dem 16.6.1978 entbehren der gesetzlichen Grundlage und können daher keine Zwangsexmatrikulationsdrohungen im Zusammenhang mit Zwischen- oder Abschlussprüfung gegen all' jene auslösen, die ihr Studium vor dem Wintersemester 1978/79 begonnen haben.

2)

Und wie steht's nun mit den Studienanfängern des Wintersemesters 78/79:

gelten Regelstudienzeiten mit Zwangsexmatrikulationsdrohung durch Prüfungsfristen für (gegen) sie oder nicht? ? ?

Zur Beantwortung knüpfen wir ruhig an die Feststellung im vorangegangenen Abschnitt an, daß das Instrumentarium der Entmündigung der dem 16. Juni 1978 nachfolgenden Studentengenerationen auf der gesetzlichen Ebene zur Verfügung steht. Freilich: Hochschulprüfungen werden nicht nach gesetzlichen Vorschriften, sondern "auf Grund von Prüfungsordnungen" abgelegt" (§ 57 Absatz 1 HHG). Die Prüfungsordnungen konkretisieren die Bestimmungen des Hochschulgesetzes.

Weiter oben, im Abschnitt II, haben wir erkannt, daß die Regelstudienzeit mit Zwangsexmatrikulation erst durch Aufnahme von Prüfungsfristen in die Prüfungsordnungen gegen die Studenten wirksam werden kann. § 82 Absatz 2 Satz 1 HHG ordnet daher an: in die schon vorhandenen Prüfungsordnungen sind "Bestimmungen nach § 58" HHG (also Prüfungsfristen) aufzunehmen, und zwar "innerhalb eines halben Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes", d.h. spätestens bis zum 16. Dezember 1978. Die an eine "durchschnittliche" Studiendauer der Absolventen der letzten drei Jahrgänge gekoppelten Prüfungsfristen sind "nach ihrem Erlaß erstmals auf Studenten anzuwenden, die ihr Studi-

um im Wintersemester 1978/79 begonnen haben" (§ 82 Absatz 2 Satz 2, 3).

Im Klartext:

schon die erste mögliche Studentengeneration nach Inkrafttreten des HHG soll gezwungen werden, unter Prüfungsfristen mit Zwangsexmatrikulationsandrohung zu "studieren". Dies nach dem Gesetz allerdings unter der Voraussetzung, daß die Prüfungsordnungen durch Aufnahme solcher Prüfungsfristen bis zum 16. Dezember 1978 geändert und (im Amtsblatt des Kultusministers) veröffentlicht werden.

Tatsache ist, daß bis heute keine an § 82 Absatz 2 HHG angepaßte Prüfungsordnung erlassen worden ist. Die Folge: für die Erstsemester des Wintersemesters 1978/79 gelten die alten Prüfungsordnungen weiter. Sie sind nach § 82 Absatz 1 HHG in Kraft geblieben.

Durch vielfältige Erfahrungen mit dem Rechtsstaat skeptisch geworden, könnte man voll Argwohn fragen, ob nicht eine spätere Anpassung der Prüfungsordnungen an die Fristen-"lösung" des HHG (was wir hoffentlich zusammen mit den Hochschullehrern verhindern!) noch Auswirkungen auf jetzt im 2. Semester Studierende haben könnte.

NEIN. Gültig ist der Grundsatz, daß jeder nach der Prüfungsordnung geprüft wird, die zu dem Zeitpunkt galt, als er zu studieren anfang. Von diesem Grundsatz des "e r - t r a u e n s s c h u t z e s" machte der Landtag allein mit der Sondervorschrift des § 82 Absatz 2 die rechtsstaatlich schon zweifelhafte Ausnahme, für eine begrenzte Zeit (bis zum 16.12.1978) die rückwirkende Einführung der Prüfungsfristen mit Zwangsexmatrikulation, die rückwirkende Einschränkung des Grundrechtes der Ausbildungsfreiheit also, zu gestatten. Gesetzlich festgeschriebener Stichtag für die grundrechtseinschränkende Änderung der Prüfungsordnungen zu Lasten der schon studierenden Erstsemester war der 16.12.1978. Später erlassene Änderungen der Prüfungsordnungen gelten für diejenigen, die nach deren Inkrafttreten ihr Studium beginnen. Dieser rechtliche Normalfall, wiederholt in § 82 Absatz 3 HHG, findet nun auch Anwendung auf die Einführung von Prüfungsfristen der "Durchschnittsregelstudienzeiten".

nachdem der Termin für rückwirkende Eingriffe abgelaufen ist.

Nun könnte sich vielleicht noch die Frage aufdrängen, ob die Studienanfänger des Wintersemesters 1978/79 nicht Prüfungsfristen in den Studiengängen gegen sich gelten lassen müßten, deren Prüfungsordnungen schon vor Inkrafttreten des neuen HHG (Prüfungs)Fristenregelungen erhielten. Zu denken sei vor allem an die schon erwähnte Prüfungsordnung des Fachbereichs Wirtschaft.

Auch diese Sorge kann zerstreut werden. Gemäß § 82 Absatz 2 HHG müssen ganz bestimmte Prüfungsfristen in die Prüfungsordnungen aufgenommen werden, nämlich auf der Basis der Berechnung der "durchschnittlichen" Studiendauer der letzten drei Abschlusssjahrgänge. Und solche Fristen enthält - selbstverständlich - keine der Prüfungsordnungen aus der Zeit vor dem neuen HHG. Auf diesen Sachverhalt wies der Kultusminister selbst in einem Erlaß vom 2. Juni 78 an die Rektoren der Fachhochschulen ("Eckdatenerlaß", Az.: V B 2 - 486/037 - 34 -) hin, als er "ausdrücklich darauf aufmerksam" machte, "daß die bereits vorhandenen Fristenregelungen nicht mehr wirksam werden".



DER "INFORMATIONEN" BRIEF DES HESSISCHEN KULTUSMINISTERS.

Eingangs des neuen Jahres 1979 erhielten die Erstsemester des Wintersemesters mit der Post ein Faltblatt des Hessischen KULTUSMINISTERS, mit dem dieser den Studienanfängern behilflich sein will, ihr "Studium sinnvoll zu gestalten". Für's Studium wünscht er viel Erfolg und läßt auch schön grüßen.

Solch seltener "Fürsorge" des führenden hessischen Kultusbürokraten ist Mißtrauen entgegenzusetzen. Spätestens dann, wenn man das KLEINGEDRUCKTE (auf der Seite 2 des Faltblatts, unten) zur Kenntnis nimmt. Da heißt es doch: "Für Studenten, die im Wintersemester 1978/79 und danach ein Studium beginnen, gelten Fristen, innerhalb derer sie sich zur Prüfung melden müssen (Unterstreichung durch die Verfasser)... Diese Fristen werden als 'Meldefristen' bezeichnet".

Diese Dreistigkeit verschlägt einem den Atem. Wie wir gesehen haben, kann - nach allem, was Recht ist - von einer Geltung von Prüfungsfristen für die Erstsemester 1978/79 überhaupt nicht die Rede sein. Und wann Prüfungsfristen für diejenigen gelten, "die danach ein Studium beginnen", das hängt vom Zeitpunkt des Erlasses entsprechender Änderungen der Prüfungsordnungen ab.

Ergänzt werden die Behauptungen des Kultusministers über die angebliche Rechtslage in dem als "Information zum Thema Meldefrist" etikettierten Schreiben durch halbe Wahrheiten; das heißt, es fehlen wesentliche Tatsachen.

So teilt der Kultusminister auf Seite 4 seines Faltblattes Zahlen über die "durchschnittlich" errechnete Regelstudienzeit mit, die jetzt einzuhalten sei. Für uns in Fulda dürfte danach in den Studiengängen Sozialpädagogik 5,1, in Sozialarbeit sowie in Wirtschaft 6,4 Semester studiert werden! - Diese Zahlen sind einerseits nicht endgültig, sonst wären sie jetzt schon Bestandteil von Prüfungsordnungen. Andererseits wird verschwiegen, daß die Rektorenkonferenz der hessischen Fachhochschulen mit einem anderen Berechnungsverfahren zur Ermittlung der

DER KULTUSMINISTER "INFORMIERT".



Der Hessische Kultusminister

An die
Studienanfänger
der
Hessischen Hochschulen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zahlreiche Anfragen in den letzten Wochen haben gezeigt, wie sehr die Neuregelung des hessischen Hochschulrechts die Studienanfänger beschäftigt. Ihr besonderes Interesse gilt begrifflicherweise den Übergangsbestimmungen zur Regelstudienzeit, weil hiervon erstmals die Studienanfänger im Wintersemester 1978/79 betroffen sind.

Mit den nachfolgenden Fragen und Antworten sollen die gesetzlichen Regelungen erläutert und Mißverständnisse ausgeräumt werden. Denn jeder Student muß wissen, welche Fristen gelten, damit er sein Studium sinnvoll gestalten kann.

Für Ihr Studium wünsche ich Ihnen viel Erfolg.

Wiesbaden, im Dezember 1978

Mit freundlichem Gruß

Maria Krollmann

(Maria Krollmann)

"durchschnittlichen Studienzeit" nach § 82 Absatz 2 HMG zu anderen und für die Studenten besseren Ergebnis gekommen sind. Es ist ja kein Geheimnis, daß die statistische Methodenlehre mehrere Möglichkeiten zur Berechnung von "Durchschnitten" bietet, je nach dem, welcher Mittelwert als repräsentativ angenommen wird. Die Wahl des Mittelwertes hängt ab von der im statistischen Datenmaterial aufgefundenen Häufigkeitsverteilung. Die Daten über die Studiendauer der Absolventen der Jahre 1975, 1976 und 1977 zeigen für den größten Teil der Studiengänge schiefe eingipflige und zwar linksteilige bzw. positiv schiefe Verteilungen. Das vom Kultusminister angewandte arithmetische Mittel stellt den charakteristischen Wert einer symmetrischen Glockenkurve dar; bei allen ausgeprägt schiefen Verteilungen wird seine Verwendung also ausgesprochen problematisch. Die Rektorenkonferenz der Fachhochschulen hat daher nicht nach dem "arithmetischen Mittel" berechnet, sondern legt für die Durchschnittsbildung den Inter-Quartilbereich zwischen Q_1 und Q_3 , also die mittleren 50 % der Absolventen zugrunde. Dieses sozialwissenschaftlich orientierte statistische Berechnungsverfahren führt dann auch zu anderen Ergebnissen: zu längeren Studienzeiten. Die Gegenüberstel-

lung der Werte der Berechnungsmodelle des Kultusministeriums und der Fachhochschulen verdeutlicht das (siehe Kasten). Für den Fall, daß der Kultusminister durch Zwangserlasse Prüfungsfristen für Durchschnittsregelstudienzeiten durchsetzen will, ist die Tatsache der nach dem Gesetz möglichen unterschiedlichen Rechenverfahren ein rechtliches Argument in einer Anfechtungsklage gegen zwangserlassene Prüfungsordnungsänderungen vor dem Verwaltungsgericht.

Schließlich wird im "Informations"-blatt des Kultusministers die Konsequenz von Zwischenprüfungen nur unvollständig benannt. Führen nämlich Fachbereiche eine Zwischenprüfung nach neuem Hochschulrecht ein, dann gelten eben nicht die im Faltblatt aufgeführten, sondern sehr viel kürzere Fristen bis zur ersten Androhung der Zwangsexmatrikulation.

Es sei wiederholt: an die Zwischenprüfung knüpft die gleiche Folge an wie an die Abschlußprüfung: Die Drohung mit Zwangsexmatrikulation.

Wir stellen also fest: Mit der versandten "Informations"-schrift verfolgt der Kultusminister das Ziel, seine bislang an den Hochschulen gescheiterte Politik der Einführung von Prüfungsfristen mit Zwangsexmatrikulation den Erstse-

mestern als "rechtlich bindend" anzudrehen. Gefährlich wird das dreiste Spiel dadurch, daß der Kultusminister seine offizielle Amtsbefugnis zur Durchsetzung mißbraucht.

Traurig, daß der Prorektor unserer Fachhochschule das Faltblatt des Kultusministers ohne ergänzende korrigierende Information an die Erstsemester weitergeschickte. Sein Anschreiben (nebenstehend) spiegelt nichts als naives Mitleid und Hilflosigkeit. Dann wäre es schon besser gewesen, das Kultusminister-Faltblatt postwendend nach Wiesbaden zurückzuschicken. So, wie das der Präsident der Technischen Hochschule Darmstadt tat. Denn weisungsgebunden ist die Hochschulleitung in diesem Bereich keineswegs.

FACHHOCHSCHULE FULDA

DER REKTOR

44 Fulda, den 9.1.1979
 Merkord: Heile 31
 Telefon 0431: 77251 und 77092
 Az.: P - 8/230 -
 (Dr. Schopf)

An die Studienanfänger des ersten Semesters
 Liebe Studentinnen und Studenten
 des ersten Semesters.

Im Auftrag des Kultusministers übersende ich Ihnen eine Informationsschrift des Hessischen Kultusministers. Für viele von Ihnen wird es nichts neues sein, daß in die Prüfungsordnungen sogenannte Fristenregelungen einzusetzen sind. Fristen, die, wenn man sie nicht einhalten kann, letztlich zu Expatrikulationen führen können. Sie sind also sehr persönlich von dieser Problematik betroffen insofern, als wohl jeder von Ihnen hofft, einen Studienabschluß zu erreichen. Ich mache darauf aufmerksam, daß die einzelnen Fachbereiche aufgerufen sind, zu diesen neuen Regelungen Position zu beziehen. Lassen Sie sich von den Mitgliedern Ihres Prüfungsausschusses informieren, oder kommen Sie zu mir. Ich wünsche sehr, daß Sie jetzt nicht Ihr gesamtes Studienverhalten in einem negativen Sinn von der Tatsache dieser Fristen abhängig machen.

Mit freundlichen Grüßen
 i.V.

Dr. Schopf
 Dr. Schopf
 Prorektor

naiv bemitleidend und hilflos: Prorektor und Leiter des Prüfungsamtes Schopf.

Durchschnittliche Studiendauern im Fachhochschulbereich

Ergebnisse der Berechnungen Modell Fachhochschulen und Modell Kultusministerium

Studiengang	Fachhochschule	Absolventen	Modell Fachhochschulen			Modell Hess. Kultusministerium und Alternativrechnung arithmetische Mittel 4)	
			Interquantilbereich ¹⁾ Q ₁ - Q ₃	Korrektur höhere Semester ²⁾ Z	Obergrenze ³⁾ Q ₃ + Z	KM \bar{x}_U	KM \bar{x}_M
Sozialpädagogik	DA	294	6,50 - 7,53	0,26	7,8	(6,6)	7,1
	F	289	6,27 - 6,82	0,10	6,9	<u>6,1</u>	6,6
	FD	138	6,31 - 6,92	0,20	7,1	(6,3)	6,7
Sozialarbeit	F	529	6,63 - 7,16	0,07	7,2	<u>6,4</u>	6,8
	FD	145	6,62 - 7,58	0,31	7,9	(6,7)	7,1
Wirtschaft	F	352	6,42 - 7,55	0,34	7,9	(6,7)	7,1
	FD	46	6,28 - 6,84	**)		(6,1)	6,6
	G-F	187	6,34 - 7,06	0,03	7,1	<u>6,4</u>	6,8
	W	169	6,43 - 7,48	*)	7,5	(6,6)	7,0

Anmerkungen:

- 1) Der Interquantilbereich (Q₁ - Q₃) bezeichnet die Semester, in denen die mittleren 50% der Absolventen der letzten drei Jahre ihr Examen abgelegt haben. Q₁ - das erste Quartil - entspricht dem funfundzwanzigsten Perzentil einer Verteilung; Q₃ - das dritte Quartil - dem funfundsiebzigsten Perzentil.
- 2) Z ist das Ergebnis von Gewichtungen der Absolventenverteilungen der letzten drei Jahre; Z berücksichtigt die systematische Unterrepräsentanz der Absolventen in höheren Semestern.
- 3) Im Modell Fachhochschulen wird die Obergrenze des Interquantilbereiches um Z ergänzt. Dieser Wert ist im Fachhochschulmodell die Ausgangsgröße für das Fristen-Festsetzungsverfahren, in dem auf ganze Semesterzahlen aufzurunden ist. Für gleichnamige Fachbereiche geht die Rektorenkonferenz eher vom „Geleitzugverfahren“ aus (der Fachbereich mit den längsten Studienzeiten bestimmt den hessischen Wert), als von der Ermittlung eines Durchschnitts aller Fachbereiche.
- 4) Die Indizes U bzw. M verweisen darauf, daß in die Errechnung des (gewichteten) arithmetischen Mittels entweder die zeitliche Untergrenze (U) oder die „Großenklassenmitte“ (M) eingeht. (Absolventen im X-ten Semester können als Absolventen zu Beginn, in der Mitte, oder am Ende des X-ten Semesters verrechnet werden). Es gilt: $\bar{x}_U + 0,45 = \bar{x}_M$. Die eingeklammerten Zahlen in Spalte 7 sind im Fallpaß des Kultusministers nicht angegeben, dort wird - aus Raumgründen - nur das kleinste arithmetische Mittel ausgewiesen (unterstrichen).
- *) Eine Berechnung des Zuschlages ist nicht sinnvoll, da der Absolventenjahrgang 1975/76 Studierende höherer Semester aufweist.
- ***) Eine Berechnung des Zuschlages ist nicht möglich, da zwei von den nach § 82 Abs. 2 HHG heranzuziehenden drei Jahrgänge nicht besetzt sind.

DA= Darmstadt; F= Frankfurt; FD= Fulda; G-F= Gießen-Friedberg; W= Wiesbaden

VI.

ZUM STAND DER (PRÜFUNGSORDNUNGS-) ANPASSUNG: in Fulda und an den anderen Hochschulen.

Die Bastion der Verfechter der Regelstudienzeit mit Zwangsexmatrikulation ist argumentativ "sturmreif" geschossen. Es gibt keinen sachlichen Grund für die Einführung der

Exmatrikulationswerkzeuge, die lediglich geeignet sind, über den Einbau von Angstpotentialen die Studenten auf die staatlich verordneten Einheitsnormen zu stützen. Nichts zeigt diese Lage besser als die Erklärung des Spitzengremiums der neu geschaffenen Studienreformbürokratie auf Bundesebene, der "Ständigen Kommission für Studienreform", gegen die Regelstudienzeit mit Zwangsexmatrikulation (siehe letzte Seite). In diesem Gremium haben gewiß nicht die Vertreter der Hochschulen, geschweige denn die Studenter die Mehrheit. Für die hessische Landesregierung sitzt Herr B e n g e s e r, Beamter in der Planungsabteilung des Kultusministeriums, in der Kommission. Bei

der Abstimmung über den letzten Absatz der Erklärung, "eine Novellierung der Hochschulgesetze mit dem Ziel der Abschaffung der mit der Regelstudienzeit verbundenen Sanktionen" zu empfehlen, übte er sich - wie die Vertretung des CDU-regierten Niedersachsens - in Stimmenthaltung!

Dieses Ereignis weist darauf hin, wie schwer der hessischen Landesregierung eine Wende in der Hochschulpolitik fällt. Und das, obwohl die Regelstudienzeit-Politiker argumentative Not leiden. Wie z. B. Kultusminister Krollmann, der am 5.2.79 im "Hochschulpolitischen Disput" des Hessischen Rundfunks (2. Programm) auf die Frage nach dem Sinn der Regelstudienzeit nur noch müde zu bedenken gab, daß es gut sei, wenn der junge Mensch in der ersten Hälfte seines 3. Lebensjahrzehnts sein Studium abschließen - Gespensterhafte Debatte. Aber täuschen wir uns nicht: das ist die Stunder Verwaltungsapparate, die an den Vollzug der Reglementierung der Hochschulen gehen wollen, nach dem die großen öffentlichen Auseinandersetzungen um die Hochschulreform vorbei sind.

Richtig: die 1. Runde in der Auseinandersetzung um die Verankerung der Zwangsexmatrikulationsinstrumente in Prüfungsordnungen ging an die Hochschulen. Bis heute gibt es in Hessen keine Prüfungsordnung mit Prüfungsfristen und Zwangsexmatrikulationsandrohung. Kaum ein Fachbereich der 5 hessischen Fachhochschulen, der 2 Kunsthochschulen sowie der 5 Universitäten folgte der Aufforderung des



das Studium des
Studenten X

Kultusministers. Seine Politik ist vorläufig gestoppt, er hat in der Frage der Regelstudienzeit den gesamten gesellschaftlichen Teilbereich Hochschule gegen sich.

Wenn unsere Fuldaer Fachbereiche Wirtschaft und Sozialarbeit bislang ihre Prüfungsordnungen zum Einbau der Zwangsexmatrikulationsinstrumente noch nicht geöffnet haben, befinden sie sich also in guter Gesellschaft. Wohl fast als einziger der insgesamt 22 Fachbereiche der hessischen Fachhochschulen hat unser Fachbereich Sozialpädagogik Prüfungsfristen mit Androhung der Zwangsexmatrikulation in einer Fachbereichsratssitzung Anfang Oktober beschlossen. Die Prüfungsordnungsänderung ist nicht in Kraft, da der Kultusminister sie noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht hat. Trotz dieses unbedachten Verhaltens sollten wir in der jetzt anlaufenden Debatte die Mitglieder des Fachbereichs Sozialpädagogik solidarisch einbeziehen, mit dem Ziel natürlich, daß der Beschluß aufgehoben wird.

Denn die Arbeit wird schwerer. In der 2. Runde der Auseinandersetzung wird der Kultusminister anordnen, daß die Fachbereiche bis zu einem bestimmten Termin Prüfungsfristen in die Prüfungsordnungen aufnehmen, sowie androhen, daß er selbst nach erfolglosem Ablauf der Frist anstelle der Fachbereiche die Prüfungsordnungen ändern wird (Ersatzvornahme). Es kommt darauf an, daß die Fachbereiche auch dieser Drohung nicht nachgeben, damit der Kultusminister weiter alle Hochschulen gegen sich sieht. In der 3. Runde stände er dann vor dem Problem, gegen die Fachbereiche aller 12 hessischen Hochschulen Prüfungsordnungsänderungen per Ersatzvornahme, also zwangsweise zu erlassen. Diese Situation könnte die Verhältnisse in Bewegung bringen. In Richtung auf Änderung des HRG und des HHG. Denn könnte es sich eine Landesregierung politisch auf Dauer leisten, mit Zwangserlassen gegen alle

HHG:

§ 35
Hochschulzugang

(1)...

(2) Die Qualifikation für ein Studium an einer Universität oder Kunsthochschule, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluß führt, wird nachgewiesen durch

- ein in Hessen anerkanntes inländisches Zeugnis
 - der allgemeinen Hochschulreife,
 - einer fachgebundenen Hochschulreife, das zum Studium in der gewählten Fachrichtung befähigt,
- eine vom Kultusminister als gleichwertig anerkannte Vorbildung.

Die Qualifikation nach Satz 1 Nr. 1 wird in der Regel durch den Abschluß einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung erworben.

(3) Eine der allgemeinen Hochschulreife entsprechende Qualifikation hat auch, wer ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen hat, ohne die allgemeine Hochschulreife zu besitzen. Eine der fachgebundenen Hochschulreife entsprechende Qualifikation hat auch, wer das Grundstudium in einem integrierten oder Fachhochschulstudiengang oder einen vergleichbaren Studienabschnitt mit guten Leistungen abgeschlossen hat, das Nähere regelt der Kultusminister durch Rechtsverordnung.

§ 40
Exmatrikulation

(1) Mit Ablauf des Semesters, in dem das Zeugnis über die den Studiengang beendende Abschlußprüfung ausgehändigt wurde, ist der Student exmatrikuliert, es sei denn, daß er noch für einen anderen Studiengang immatrikuliert oder als Doktorand angenommen ist. Mit der Exmatrikulation endet die Mitgliedschaft des Studenten in der Hochschule.

(2) Ein Student ist zu exmatrikulieren, wenn er

- dies beantragt,
- sich nicht ordnungsgemäß zurückmeldet, ohne beurlaubt zu sein,
- auf Grund eines fehlerhaften Zulassungsbescheids immatrikuliert worden ist und die Rücknahme des Zulassungsbescheids unanfechtbar geworden oder sofort vollziehbar ist,
- bei der Rückmeldung den Nachweis über die bezahlten Beiträge für das Studentenwerk und die Studentenschaft nicht erbringt,
- bei der Rückmeldung die Zahlung fälliger Gebühren nicht nachweist,
- bei der Rückmeldung die Erfüllung seiner Verpflichtungen nach der Reichsversicherungsordnung gegenüber der zuständigen Krankenkasse nicht nachweist,
- sich nach Aufforderung nicht zur Vor-, Zwischen- oder Abschlußprüfung meldet, ohne eine Nachfrist beantragt zu haben, oder eine ihm gesetzte Nachfrist nicht einhält,
- auf Grund einer Ordnungsmaßnahme nach § 38 die Hochschule zu verlassen hat,
- sein Studium aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht aufnimmt,
- eine Vor-, Zwischen- oder Abschlußprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 44
Studienordnungen

(1) ...
(2) ...

(3) Die Studienordnung kann die Zulassung zu Studienabschnitten oder zu einzelnen Veranstaltungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere vom Besuch anderer Veranstaltungen, dem Nachweis von Studienleistungen oder von dem Bestehen von Prüfungen abhängig machen, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums geboten ist. Sie kann unbeschadet der Regelungen in der Prüfungsordnung eine Gliederung des Studiums in Studienabschnitte vorsehen.

§ 45
Regelstudienzeit

(1) In den Prüfungsordnungen und den Empfehlungen der Studienreformkommissionen sind die Studienzeiten vorzusehen, in denen, eine entsprechende Gestaltung der Studienordnungen und des Lehrangebots vorausgesetzt, in der Regel ein erster berufsqualifizierender Abschluß erworben werden kann (Regelstudienzeit).

(2) Die Regelstudienzeit ist maßgebend für die Gestaltung der Studienordnung, für die Sicherstellung des Lehrangebots, für die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sowie für die Ermittlung der Ausbildungskapazitäten und die Berechnung von Studentenzahlen bei der Hochschulplanung.

(3) Bei der Festsetzung der Regelstudienzeiten für die einzelnen Studiengänge sind die allgemeinen Ziele des Studiums und die besonderen Erfordernisse des jeweiligen Studiengangs, die Möglichkeiten des Aufbau- und Ergänzungsstudiums (§ 48) und des weiterbildenden Studiums (§ 49) sowie Erfahrungen mit bereits bestehenden Studiengängen und mit vergleichbaren Studiengängen im Ausland zu berücksichtigen.

(4) Die Regelstudienzeit bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluß soll vier Jahre nur in besonders begründeten Fällen überschreiten. In geeigneten Fachrichtungen sind Studiengänge einzurichten, die bereits innerhalb von drei Jahren zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluß führen.

§ 57
Prüfungsordnungen

(1) Hochschulprüfungen werden auf Grund von Prüfungsordnungen abgelegt, in denen insbesondere zu regeln sind:

- das Studienfach, das Studienziel und der Prüfungsweck für Zwischen- und Abschlußprüfungen,
- Bildung und Zusammensetzung der Prüfungsgremien,
- der nach bestandener Prüfung zu verliehene akademische Grad,
- die Regelstudienzeit,
- die vor und während des Studiums nachzuweisende Praktika, besondere Kenntnisse und Fähigkeiten,
- die Fristen für die Meldung zu den Vor-, Zwischen- und Abschlußprüfungen, die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten, die Dauer der mündlichen Prüfungen sowie bei studienbegleitenden Prüfungen der Zeitraum innerhalb dessen der Student die erforderlichen Prüfungsleistungen nachzuweisen hat.

7.....
43...

(2) Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, daß die Hochschulabschlußprüfung grundsätzlich innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf abgenommen werden kann.

§ 58
Prüfungsfristen

(1) Hochschulprüfungen können vor Ablauf der für die Meldung festgelegten Frist abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(2) Überschreitet ein Student die in der Prüfungsordnung festgelegte Frist für die Meldung zu einer Vor-, Zwischen- oder Abschlußprüfung, wird er von der Hochschule aufgefordert, sich zur Prüfung zu melden. Auf seinen Antrag ist ihm eine Nachfrist bis zum nächsten Prüfungstermin, mindestens aber von sechs Monaten einzuräumen. Eine Nachfrist bis zu zwölf Monaten ist einzuräumen bei Krankheit, einschneidenden Veränderungen der Lebensverhältnisse, erheblicher zeitlicher Belastung durch Mitwirkung in Selbstverwaltungsgremien der Hochschulen, der Studentenschaft oder des Studentenwerks oder bei Vorliegen anderer besonderer Gründe. Eine längere Nachfrist als zwölf Monate darf nur dann eingeräumt werden, wenn der Student die Gründe für die Nachfrist nicht zu vertreten hat. Ein solcher Grund liegt auch vor, wenn das für die Einhaltung der Fristen notwendige Lehrangebot nicht sichergestellt war. Eine Nachfrist kann unter der Bedingung gewährt werden, daß der Student an der Studienberatung teilnimmt. Über Anträge auf Fristverlängerung entscheidet der Leiter der Hochschule, bei Gewährung einer Nachfrist von mehr als sechs Monaten im Benehmen mit der zur Abnahme der Prüfung zuständigen Stelle.

(3) Meldet sich ein Student nach der Aufforderung nicht innerhalb der von der Hochschule festgesetzten Frist zur Vor-, Zwischen- oder Abschlußprüfung, ohne eine Nachfrist beantragt zu haben, oder hält er eine ihm gesetzte Nachfrist nicht ein, ist er zu exmatrikulieren.

§ 62
Prüfungsordnungen, Fristen

(1) Die bisher geltenden akademischen und staatlichen Prüfungsordnungen sowie die Studienordnungen bleiben in Kraft; § 60 findet Anwendung. Die Prüfungsordnungen sind innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dessen Vorschriften anzupassen.

(2) Innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes sind in die Prüfungsordnungen Bestimmungen über die Fristen nach § 58 aufzunehmen. Diese Fristen sind so festzulegen, daß die Prüfungen innerhalb der Zeit abgelegt sein können, die in den drei Jahren vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Absolventen des Studiengangs ohne Einbeziehung von Wiederholungen im Durchschnitt bis zur Vor-, Zwischen- oder Abschlußprüfung benötigt haben. Diese Bestimmungen sind nach ihrem Erlass erstmals auf Studenten anzuwenden, die ihr Studium im Wintersemester 1978/79 begonnen haben.

(3) Die in den nach Abs. 1 Satz 2 angepaßten Prüfungsordnungen enthaltenen Fristen gelten erstmals für Studenten, die ihr Studium nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen haben.

§ 88
Ausführung des Gesetzes

Der Kultusminister erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

FHG:
§ 26

Studium und Prüfungen

(1) Das Studium an der Fachhochschule soll sich in ein Grund- und ein Hauptstudium gliedern.

STÄNDIGE KOMMISSION FÜR STUDIENREFORM
LEHNT REGELSTUDIENZEIT VERBUNDEN MIT
ZWANGSEXMATRIKULATIONSDROHUNG AB!!

Die ständige Kommission für Studienreform ¹⁾ hat in ihrer 5. Sitzung am 1.2.1979 in Bonn beschlossen:

"Die Ständige Kommission anerkennt das Ziel des Gesetzgebers, daß in die Reform der Studiengänge auch das Problem von Studienzeitverkürzungen einbezogen wird. Hauptziel der Studienreform muß es sein, eine fachliche, berufs- und gesellschaftsbezogene Neubestimmung von Ausbildungszielen, Studieninhalten und Formen zu erreichen. Erst in diesem Zusammenhang läßt es sich rechtfertigen, eine angemessene Dauer des Studiums als Verpflichtung für die Hochschulen festzulegen und ein in dieser Zeit studierbares Lehrangebot zu entwickeln. Adressat der Regelstudienzeit muß also über die Studienreform die Hochschule, nicht über Sanktionen der Student sein. Individuelle Sanktionen beim Überschreiten von Regelstudienzeiten in Form von Zwangsexmatrikulation erscheinen hierfür nicht als geeignetes Instrument und belasten eine sinnvolle Studienreform."

Die Ständige Kommission hält außerdem fest, daß die Anwendung der vorgesehenen Sanktionen gegen Studenten in Verbindung mit der Regelstudienzeit die bei der Verabschiedung des HRG erhoffte kapazitätserweiternde Wirkung nicht haben würden. Längere Studienzeiten belasten den Lehrbetrieb einer Universität erfahrungsgemäß und auch nach den Erkenntnissen, die bei der Berechnung der Kapazitätsbeanspruchung gesammelt werden, im Ergebnis nicht stärker als kürzere Studienzeiten. Deshalb stellt die individuelle Studiendauer selbst auch keinen Berechnungsfaktor zur Ermittlung der Ausbildungskapazitäten nach der "Verordnung über die Grundsätze für eine einheitliche Kapazitätsermittlung und -festsetzung" dar. Die Ständige Kommission sieht keinen anderen sachlichen Grund für eine Sanktion bei Überschreitung von Regelstudienzeiten. Sie geht vielmehr davon aus, daß die überwiegende Mehrheit der Studenten bei entsprechenden Studienbedingungen von selbstzünftig ihren Studienabschluß anstrebt. Die Ständige Kommission weist darauf hin, daß mit dem Sanktionsmechanismus eine große administrative Belastung auf die Hochschule zukommt, die den Bestrebungen zur Entbürokratisierung im Bildungswesen entgegensteht.

Aus der Besorgnis um das Gelingen der Studienreform heraus empfiehlt die Ständige Kommission daher, von jeder Anwendung der Sanktionsbestimmungen des HRG zur Regelstudienzeit - soweit rechtlich irgend möglich - abzusehen. Statt dessen sollte die Arbeit an der überregionalen und örtlichen Studienreform gefördert werden, um auf diesem Wege zu einer angemessenen Verkürzung der Studiendauer im Interesse der Studierenden zu gelangen.

Die Ständige Kommission empfiehlt eine Novellierung der Hochschulgesetze mit dem Ziel der Abschaffung der mit der Regelstudienzeit verbundenen Sanktionen."

1) Der Ständigen Kommission gehören an:

- Elf Vertreter der Länder; elf Vertreter der Hochschulen. (7 Professoren, 2 wissenschaftliche/künstlerische Mitarbeiter oder Hochschulassistenten und 2 Studenten); 2 Vertreter des Bundes mit beratender Stimme; 1 Vertreter des Bundesverbandes der Arbeitgeberverbände und 1 Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes, je mit beratender Stimme.

ASTA INFO

Herausgegeben vom Allgemeinen Studentenausschuß der Studentenschaft der Justus- Liebig- Universität Gießen

Giessen, den 26.4.1979

Bubackackak,

das ist nach bundesdeutschem Recht strafbar; jedenfalls nach Meinung von 3 Richtern am Oberlandesgericht Frankfurt. Bubackackak, das war die letzte Zuflucht der Justiz, um doch noch zu einer Verurteilung der Gloria zu kommen.

Gestern fand vor dem OLG Frankfurt die Verhandlung über die von der Gießener Staatsanwaltschaft nach dem Freispruch von Gloria im Oktober 1978 eingelegte Revision statt.

In seiner Revisionsbegründung beschränkte sich der Staatsanwalt auf den Vorwurf der "Billigung von Straftaten", dessen Tragweite - so seine Meinung - das Amtsgericht Gießen nicht erkannt hätte.

Hauptansatzpunkt war die Form - insbesondere die Überschrift - in der das Vorwort gehalten war. Nach der Interpretation des Staatsanwaltes versuchte Gloria den Nachruf-Schreiber von dem Vorwurf des "Terrorismus-Sympathiesanten" zu verteidigen. Daraus und eben aus der Überschrift schloß er auf eine Identifizierung mit dem Inhalt. Die späteren Erklärungen vor dem Amtsgericht seien unerheblich, es käme allein auf das Verhalten während der Veröffentlichung an. Auch läge keinerlei Distanzierung vor, so daß der Tatbestand der Billigung voll erfüllt sei.

Nach knapp 10 Minuten Beratung befanden die Richter, daß freisprechende Urteil des Amtsgerichts Gießen sei aufzuheben und der Fall an eine andere Abteilung desselben Gerichts zurückzuverweisen. Die Begründung des Urteils hält sich ganz im Rahmen von Sympathiesantenverfolgung nach dem Muster: Nicht-Distanzierung gleich Billigung, ja sie geht noch darüber hinaus. Billigung müsse nicht in Form von bestimmten Worten erfolgen, sondern könne auch durch "schlüssiges Handeln" dem "normalen Durchschnittsempfinden" erkennbar werden. (Dazu muß gesagt werden, daß Formeln wie "normales Durchschnittsempfinden" o. ä. von Richtern immer dann gebraucht werden, wenn sie ihre eigenen Vorstellungen als allgemeine verkaufen wollen, um dann als "Mund des Volkes" zu erscheinen.)

Die Billigung schließe zwar nicht aus, daß auch ein Wille zur Information bestanden hat, aber ... Das Vorwort hätte, ginge es um eine Korrektur der Presseberichterstattung, diese einer eingehenden Analyse unterziehen müssen, es hätte die Presseerzeugnisse nennen müssen, die unvollständig zitiert haben.

Aber was tut das Vorwort stattdessen: Es beschränkt sich auf die Frankfurter Rundschau - und startet neue Angriffe auf Presse und Staat! Und das in unheiliger Übereinstimmung mit dem Tenor des Nachrufes selbst! Das ist Identifizierung! Und weit und breit können die Richter keine Distanzierung entdecken.

Gloria's Verteidigerin hatte in ihrem Plädoyer darauf hingewiesen, dass jene 48 Professoren, die ebenfalls den Nachruf mit einem - vielleicht geschickter formulierten - im Tenor gleichen Vorworts herausgegeben haben, allesamt straflos geblieben sind. Aber da gibt es scheinbar zweierlei Rechte. Die Richter: die Fälle seien zwar gleich gelagert, aber die Prof's hätten nicht dieses schmähende "Bubackackak" benutzt! Und das genüge.

KLEINES VOR- UND NACHSPIEL

Beim Verteilen der Prozeßflugblätter am Dienstag vor der Mensa fragen zwei auf - Student - getrimmte Herren, wieviele Leute und Busse denn nach Frankfurt fahren. Und: man könne doch eine evtl. Aufhebung des Freispurches nicht so einfach hinnehmen! Da müsse man schon mal dem Staatsanwalt eins in die Fresse hauen!

Nach der gestrigen Verhandlung sitzen einige Herren in Zivil vor dem Saal - verdächtig unauffällig. Bis es in der Tasche piepst: "Irgendwelche besonderen Vorkommnisse?" Einer antwortet ertappt: "Nein." Recht hat er ja, Urteile wie das gestrige sind im Rechtsstaat BRD eben keine besonderen Vorkommnisse!

Erklärung des AStA der Studentenschaft der FH Fulda auf der
4. ordentlichen Mitgliederversammlung der Vereinigten Deutschen
Studentenschaften in Münster am 7.4.1979

Der AStA der FH-Fulda hat seine Stimmen nicht abgeholt.

Als Basisgruppen-Juso-KoalitionsAStA war es für uns keine Frage, daß wir unter den gegebenen Umständen nicht an der VDS-MV teilnehmen werden. Eine VDS-MV, an der die Basisgruppen als wichtiger Ausdruck von studentischen Lebensformen und studentischem Politikverständnis, nicht teilnehmen, kann nicht mehr den Anspruch erheben, die Mitgliederversammlung der Vereinigten Deutschen Studentenschaften zu sein.

Außerdem sehen wir keinen Sinn in fünf Tage dauernden Kungelien, Erpressungen und Machtpoker profitorientierter Studentenfunktionäre. Inhaltliche Diskussion und konstruktive Planung der VDS-Arbeit wurde damit verhindert. Durch die Abwesenheit der BG-AStA und die wenige verbleibende Zeit entbehrt die nun stattfindende MV für uns jeden Inhalts und beschränkt sich auf die Absegnung von Formalia.

Barbara Schmidt.